

Surfen am Arbeitsplatz – was ist erlaubt ?

Beinahe jeder Büroarbeitsplatz ist mittlerweile mit einem Computer ausgestattet, der es dem Arbeitnehmer ermöglicht, während der Arbeitszeit aus privaten Gründen im Internet zu surfen. Dabei haben Untersuchungen gezeigt, dass jeder Beschäftigte durchschnittlich ca. drei Stunden in der Woche ohne betrieblichen Anlass online ist. In diesem Zusammenhang sei am Rande bemerkt, dass offensichtlich die Seiten eines Versteigerungsportals und Seiten, die die Anbahnung zwischenmenschlicher Kontakte zum Ziel haben, sich größter Beliebtheit erfreuen.

Die Frage jedoch, was erlaubt ist oder nicht, richtet sich in erster Linie nach dem, was im Arbeitsvertrag geregelt ist. In den meisten Fällen enthält der Arbeitsvertrag zur Internet-Nutzung jedoch keine Bestimmungen, sodass bei der Beurteilung die allgemeinen Grundsätze herangezogen werden müssen. Danach kann der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechtes bestimmen, wie die Arbeitsleistung zu erbringen ist. Hat der Arbeitgeber also ein generelles Verbot der Internetnutzung deutlich, beispielsweise durch Aushang oder Rund-Mail, ausgesprochen, so hat der Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch darauf, das Internet für seine privaten Zwecke zu nutzen. Verstößt der Arbeitnehmer gegen eine solche Anweisung, so kann ihm gegenüber eine Abmahnung ausgesprochen werden und im Falle der Wiederholung sogar eine fristlose Kündigung. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer nicht nur verbotenerweise im Internet surft, sondern auch noch Seiten pornografischen Inhaltes betrachtet, kann sogar eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden.

Nun gibt es aber auch Betriebe, in denen die private Nutzung des Internets genehmigt oder über einen längeren Zeitraum hinweg widerspruchslos geduldet wird. In diesen Fällen kommt eine Abmahnung oder gar eine Kündigung nur in Betracht, wenn die Nutzung in einem Ausmaß erfolgt, von dem der Arbeitnehmer nicht mehr annehmen darf, diese sei noch vom Einverständnis des Arbeitgebers gedeckt. Das dürfte dann der Fall sein, wenn die vom Arbeitnehmer geschuldete Arbeitsleistung durch die Nutzung beeinträchtigt wird oder eine Nutzung des Internets nicht nur in den vereinbarten Pausenzeiten erfolgt, sondern auch einen erheblichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Eine Faustregel hat sich hier aber noch nicht gebildet, nach der man genau sagen kann, wann eine Grenze überschritten wird – hier kommt es sicher auf den Einzelfall und auf das in dem jeweiligen Betrieb übliche Maß.

Für den Fall, dass überhaupt nichts vereinbart ist, sollte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer irgendeine Vereinbarung gefunden werden, die die private Nutzung des Internets regelt, um Missverständnisse zu vermeiden. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn im Betrieb eine neue Computeranlage installiert wird, die es den Arbeitnehmern ermöglicht, auch privat im Internet zu surfen. In den Betrieben, in denen ein Betriebsrat existiert, hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht, da es hier um eine Frage der Betriebsordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb geht.